

### Europäischer Rat: Einführung einer Plastikabgabe auf europäischer Ebene

Schon seit Jahren gibt es innerhalb der EU Pläne zur Besteuerung von Plastik. Die Staats- und Regierungschefs haben sich bei der Tagung des Europäischen Rates vom 17.07.2020 bis zum 21.07.2020 auf die Einführung einer Abgabe auf unrecycelte Verpackungsabfälle ab dem 01.01.2021 geeinigt. Vorgesehen ist eine Abgabe von 0,80 Euro pro Kilogramm Verpackungsabfall aus Kunststoff, der nicht recycelt wird. Dabei handelt es sich um einen von den Mitgliedstaaten zu entrichtenden nationalen Anteil, welcher der EU als Eigenmittel zufließt. Durch einen entsprechenden Mechanismus soll eine übermäßig regressive Wirkung auf die nationalen Beiträge vermieden werden.

Anschließend würden sich die Mitgliedstaaten wohl das Geld von den Konsumenten oder, was wahrscheinlicher ist, von den Produzenten wieder zurückholen. Pläne über diesen Umwälzungsmechanismus sind bisher allerdings noch nicht bekannt. Auf nationaler Ebene wurde eine Plastikabgabe zuletzt von Entwicklungsmister Gerd Müller in 2018 ins Gespräch gebracht. In Anbetracht der aktuellen europäischen Entwicklungen sind derartige Bestrebungen jedoch zurückgetreten.

Hintergrund der Einführung ist, neben den umweltpolitischen Zielen, die Generierung von Geldern zur Abfederung des Finanzierungslochs, welches durch den Brexit zu entstehen droht.

Aktuell rechnet die EU mit 5,7 Mrd. Euro Mehreinnahmen für die Eigenmittel. *Politico* schätzt, dass davon ein Anteil von ca. 1,3 Mrd. Euro auf Deutschland entfallen würde.

In der Öffentlichkeit wird das Thema Umweltschutz und die entsprechenden Lenkungsinstrumente stets kontrovers diskutiert. Besonders die Industrie kritisiert die geplante Ausgestaltung der Plastikabgabe als eher kontraproduktiv. So entstehen bei Staaten mit schwach ausgebauter Recyclinginfrastruktur im Verhältnis mehr Kosten, als bei Staaten, die ohnehin schon ein fortschrittliches Recyclingsystem haben. Damit werden Mittel entzogen, die eigentlich für den Ausbau des Recyclings gebraucht worden wären.

Darüber hinaus ist die Abgabe nicht zweckgebunden und fließt direkt in den Haushalt der Europäischen Union. Die Mittel werden somit der Kreislaufwirtschaft entzogen, ohne einen Beitrag zur Weiterentwicklung in diesem Sektor leisten zu können.

Selbst Umweltschützer kritisieren die Konzeption der Abgabe. Eine „Besteuerung“ von Plastikabfällen wird zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings gingen die Maßnahmen nicht weit genug.

### Bundesregierung: Regierungsentwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 29.07.2020 den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf wird insbesondere der zweite im Koalitionsvertrag verankerte Teilschritt zur Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags umgesetzt. Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien wird das Kindergeld pro Kind ab 01.01.2021 um 15 Euro pro Monat erhöht. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Ebenso werden die steuerlichen Kinderfreibeträge erhöht. Ab 2021 werden für jedes Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.730 Euro (bisher 2.586 Euro) für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro (bisher 1.320 Euro) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Damit werden die steuerlichen Kinderfreibeträge für beide Elternteile ab 2021 auf insgesamt 8.388 Euro (bisher 7.812) erhöht.

Außerdem wird nach dem Gesetzentwurf der Einkommensteuertarif für die Jahre 2021 und 2022 aktualisiert. Im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des für den Herbst 2020 vorgesehenen Existenzminimumberichts wird der in den Tarif integrierte Grundfreibetrag in zwei Schritten von bisher 9.408 Euro auf 9.696 Euro (2020) und 9.984 Euro (2021) angehoben. Darüber hinaus werden zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben.

### **Bundesregierung: Bescheinigungsstellen für die steuerliche Förderung von FuE-Projekten festgelegt**

Im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber das Forschungszulagengesetz verabschiedet, welches Anfang 2020 in Kraft getreten ist. Verschiedenen Quellen folge hat nun das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach einer öffentlichen Ausschreibung die Bescheinigungsstellen für die steuerliche Forschungsförderung bestimmt. Den Zuschlag erhielt eine Bietergemeinschaft, bestehend aus dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, dem VDI Technologiezentrum und der AiF Projekt GmbH. Die Bescheinigungsstellen werden in Berlin, Bonn, Dresden und Düsseldorf errichtet und dem Vernehmen nach spätestens im September ihre Arbeit aufnehmen. Seit dem 20.07.2020 wurden bereits zahlreiche Stellenanzeigen für die verschiedenen Standorte veröffentlicht. Sobald die Bescheinigungsstellen ihre Arbeit aufnehmen, können die ersten Anträge für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für das laufende Jahr gestellt werden.

Hintergrund: Mit dem Forschungszulagengesetz wurde die steuerliche Forschungsförderung als zweites Standbein neben der bewährten Projektförderung eingeführt. Sie ist bürokratiearm und ermöglicht gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen nötige Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Für die Gewährung der Forschungszulage ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, das im ersten Schritt durch die neu eingerichteten Bescheinigungsstellen und im zweiten Schritt durch die Finanzämter durchgeführt wird.

Die Unternehmen stellen zuerst einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Begünstigung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Die Prü-

fung der Voraussetzungen hierfür obliegt der Bescheinigungsstelle, die die inhaltliche Beurteilung übernimmt und dem Antragsteller eine rechtssichere Bescheinigung über das Vorliegen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ausstellt.

Für den zweiten Schritt leitet diese die erteilte Bescheinigung an das zuständige Finanzamt weiter. Schließlich wird ein Viertel der für das Forschungsprojekt nötigen Personalkosten bis zu einer Summe von einer Million Euro pro Wirtschaftsjahr mit der Steuerlast des Unternehmens verrechnet. Sollte das Unternehmen Verluste erzielen, erhält es die Fördersumme dennoch ausgezahlt.

### **BMF: Veröffentlichung der aktualisierten E-Bilanz-Taxonomien 6.4**

Mit [BMF-Schreiben vom 23.07.2020](#) wurde eine überarbeitete Version der Taxonomien 6.3, die Taxonomie-Version 6.4 mit Stand vom 01.04.2020, zur Übermittlung der E-Bilanz veröffentlicht. Die in diesem BMF-Schreiben enthaltenen wesentlichen Neuerungen betreffen zum einen die atypischen stillen Gesellschaften bzw. deren Gesellschafter sowie zum andern die verpflichtende Abgabe eines Betriebsvermögensvergleiches in der Steuerbilanz i.S.d. § 4 Abs.1 EStG bzw. in einer Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung.

Mit Veröffentlichung der Taxonomie-Version 6.4 wird zugleich eine Vorschau auf die Taxonomie-Version 6.5 bereitgestellt. Die Vorschau enthält zwischen Wirtschaftsvertretern und der Finanzverwaltung abgestimmte Taxonomie-Positionen aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, die eine optimierte Abbildung für Sachverhalte mit einer stillen Beteiligung ermöglichen sollen. Die Vorschau bietet allen Betroffenen die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den geplanten Änderungen auseinanderzusetzen und sich auf die Einführung der Taxonomie-Positionen im Rahmen der zurzeit in Planung befindlichen Taxonomie 6.5 (Veröffentlichung voraussichtlich Juni/Juli 2021) vorzubereiten. Es wird an dieser Stelle auf das [BMF-Schreiben vom 24.11.2017](#) zur Übermittlungspflicht von Bilanzen nach § 5b EStG in Fällen atypisch stiller Gesellschaften verwiesen.

Der Berichtsteil „steuerlicher Betriebsvermögensvergleich“ ist, wie im [BMF-Schreiben vom 06.06.2018](#) angekündigt, ab der Anwendung der Taxonomie 6.4 werthaltig zu übermitteln. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Taxonomie-Positionen in die Mussfelder übernommen. Begleitend hierzu wurden zu dem die entsprechenden ERIC-Regeln (Validierungen) in den Technischen Leitfaden zur Taxonomie-Version 6.4 aufgenommen (vgl. unter [www.esteuerg.de](http://www.esteuerg.de) bei Schnittstellen zur E-Bilanz § 5b EStG). Die Übermittlungspflicht gilt für alle Taxonomiearten, also auch für die sog. Spezialtaxonomien (z.B. für Banken und Versicherungen). Leider ist die entsprechende Mussfeld-Auszeichnung der Position im GCD-Modul zur Ankündigung versehentlich unterblieben. Sie soll in der o.g. Taxonomie 6.5 nachgeholt werden.

Des Weiteren werden in der Kerntaxonomie und in den Spezialtaxonomien weitere Positionen eingeführt, vor allem sog. Davon-Positionen (nicht rechnend), die nunmehr als Unterpositionen in die Rechenregeln einbezogen wurden. Dabei wurden auch erstmalig unterhalb der Position „andere Anlagen, Betriebs- und

Geschäftsausstattung“ (bisher Mussfeld, jetzt Summenmussfeld) die neuen Positionen „PKW“ (Mussfeld), „LKW“ (rechnerisches Feld = Quasimussfeld), „sonstige Transportmittel“ (rechnerisches Feld = Quasimussfeld) und die Auffangposition „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts ausstattung, nicht zuordenbar“ eingefügt. Insoweit muss mit der Anwendung der Taxonomie 6.4 das bisherige Mapping von der Oberposition auf die Unterpositionen wegen des einzigen Mussfeldes „PKW“ umgestellt werden.

Vorsorglich wurde auf Grund des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie eine neue Position „nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4k EStG“ für Rechtsformen EU und PG (Mussfeld) in der Taxonomie 6.4 aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen betreffen alle Taxonomiearten, z.B. auch die Spezialtaxonomien.

Bei der Bankntaxonomie, unter deren Anwendung auch Leasinggesellschaften fallen, ist nunmehr im HGB-Anlagenspiegel und auch im steuerlichen Anlagenspiegel unter der Position 10a. das Leasingvermögen aufgenommen worden.

Bisher gab es dort eine Lücke beim Anlagenspiegel gem. Jahresabschlussbericht (HGB) und der elektronischen Abgabe des HGB-Anlagenspiegels im Rahmen der E-Bilanz, die jetzt geschlossen wurde.

Weitere Änderungen können dem [Änderungsnachweis zum Taxonomie-Update 2020 \(Taxonomie 6.4\)](#) entnommen werden.

Grundsätzlich sind die aktualisierten Taxonomien für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, welche nach dem 31.12.2020 beginnen (Wirtschaftsjahre 2021 oder 2021/2022). Sie können aber auch schon für das Wirtschaftsjahr 2020 oder 2020/2021 verwendet werden.

Die aktualisierten Taxonomien können bei [www.estuer.de](http://www.estuer.de) unter den Schnittstellen zur E-Bilanz § 5b EStG abgerufen werden. Sie sollen voraussichtlich ab November 2020 für Testfälle und ab Mai 2021 für Echtfälle zur Verfügung stehen.

### **Länderfinanzministerien: Verlängerte Frist für Umstellung von Registrierkassen in fast allen Bundesländern**

Vor zwei Wochen hatten wir darüber informiert, dass mehrere Landesfinanzministerien Erlasse veröffentlicht haben, um die Nichtbeanstandungsregelung zur Kassensicherung bis 31.03.2021 zu verlängern (vgl. TAX WEEKLY # 27/2020). Voraussetzung ist u.a., dass der Unternehmer nachweislich die entsprechenden TSE-Module rechtzeitig bis zum 30.09.2020 bestellt oder in Auftrag gegeben hat oder aber bei einer cloud-basierten TSE-Lösung diese noch nicht verfügbar ist.

Inzwischen haben sich fast alle Landesfinanzministerien – mit Ausnahme der Freien Hansestadt Bremen – diesem Vorgehen angeschlossen. Jedoch ist dort wohl ein individueller Antrag nach § 148 AO möglich.

Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob und wie das BMF auf diese Vorgehensweisen der Bundesländer reagiert.

### **BFH: Vorsteuerabzug aus Kosten eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Offices**

Mit Urteil vom 07.05.2020 ([V R 1/18](#)) hat der BFH zum Recht auf Vorsteuerabzug und dem damit verbundenen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsleistungen entschieden.

Die Kläger waren Eigentümer eines Gebäudes und vermieteten eine Einliegerwohnung im Erdgeschoss (Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC) umsatzsteuerpflichtig als Home-Office an den Arbeitgeber eines der Kläger. Die Kläger renovierten das Home-Office, bezogen hierfür Handwerkerleistungen, von denen 25.780 Euro auf die Renovierung des Badezimmers entfielen und machten die hierauf entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt ordnete die gesamten Aufwendungen für das Badezimmer dem privaten Bereich zu und erkannte die hierauf entfallenden Vorsteuerbeträge nicht an. Es begründete seine Auffassung damit, dass das Badezimmer aufgrund seiner gehobenen Ausstattung mit Dusche und Badewanne dem privaten Bereich im Sinne des § 12 Nr. 1 EStG zuzuordnen sein. Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt: Im Wege der Schätzung ermittelte es einen Betrag für die Anschaffung eines angemessenen WCs sowie den Kostenanteil aus der Badrenovierung – ausgehend von dem für die Nutzung als Toilette erforderlichen Flächenanteil – und gewährte den Vorsteuerabzug aus diesen Kosten.

Der BFH wies die Revision der Kläger, welche weiterhin einen umfassenden Vorsteuerabzug begehrten, zurück. Gegen die umsatzsteuerrechtliche Anerkennung einer derartigen Vermietung durch die Kläger zum Zwecke einer Rücküberlassung für eine berufliche Nutzung als Home-Office bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Vermietet ein Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung als Home-Office an seinen Arbeitgeber für dessen unternehmerische Zwecke, kann er grundsätzlich die ihm für Renovierungsaufwendungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer steuermindernd geltend machen.

Für die Zurechnung einer Eingangsleistung zu der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsatz vorliegen, was nach ständiger Rechtsprechung des BFH voraussetzt, dass die Aufwendungen zu den Kostenelementen der zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätze gehören. Geschäftsgrundlage der Vermietung an den Arbeitgeber sei die Rücküberlassung durch den Arbeitgeber für dienstliche Zwecke gewesen; bei einer Bürotätigkeit kann sich die berufliche Nutzung auch auf einen Sanitärraum erstrecken. Nichts spreche aber dafür, dass der Arbeitgeber in einem solchen Fall Räumlichkeiten anmietet, um seinem Arbeitnehmer die – dienstlich veranlasste – Nutzung einer Dusche und Badewanne zu ermöglichen. Ferner sei die Miete für das Home-Office trotz der umfassenden Renovierung des Badezimmers nicht erhöht worden. Hieraus schließt der BFH, dass der streitige Teil der Aufwendungen für die Baderenovierung gerade nicht zu den Kostenelementen der Umsätze aus der Vermietung an den Arbeitgeber gehöre und dies vielmehr den privaten Charakter dieses Aufwands unterstreiche.

Vor dem aktuellen Hintergrund erscheint die Entscheidung des BFH im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Vermietung von Home-Office Flächen begrüßenswert. Die rechtliche Begründung der Beschränkung des Vorsteuerabzuges erscheint jedoch dem Einzelfall geschuldet gewesen zu sein: Der BFH war, insbesondere aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen – wirksame Ausübung einer TeiloPTION – gehindert, die Flächenanteile für die Dusche und Badewanne aus der Vermietung auszugrenzen. Um die sich aus den ertragsteuerlichen Erwägungen des Finanzgerichts ergebenden Konsequenzen aufrecht zu erhalten, scheint er deswegen umsatzsteuerrechtlich den Weg über die Zuordnung von Eingangsleistungen zu Ausgangsumsätze gewählt zu haben.

### **BFH: Keine Masseverbindlichkeit bei vorläufiger Eigenverwaltung**

Während der BFH zuletzt die Unterschiede der verschiedenen Insolvenzverfahren und deren Auswirkungen auf den Fortbestand der Organschaft klargestellt hat (vgl. TAX WEEKLY # 08/2020), nahm er nun in seinem Urteil vom 07.05.2020 ([V R 14/19](#)) zu den Auswirkungen der vorläufigen Eigenverwaltung auf die Behandlung von Steueransprüchen als Insolvenzforderung bzw. Masseverbindlichkeit Stellung.

Die Parteien stritten um die Begleichung einer Umsatzsteuerzahllast für den Monat Februar 2017, wobei die Steuer- und Insolvenzschuldnerin seit Dezember 2016 der vorläufigen Eigenverwaltung unterlag und im September 2017 das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet wurde.

Der Umsatzsteueranspruch für einen Besteuerungszeitraum, in dem der Unternehmer einem Eröffnungsverfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung nach § 270a InsO unterliegt, ist nach Auffassung des BFH weder nach § 55 Abs. 2 InsO noch nach § 55 Abs. 4 InsO eine Masseverbindlichkeit – insoweit fehlt es an der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften komme aufgrund der Unterschiede zwischen einem Eröffnungsverfahren mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter und einem in vorläufiger Eigenverwaltung ebenfalls nicht in Betracht.

Der vorläufige Insolvenzverwalter übe zugewiesene Amtsbefugnisse aus und begründe daher Masseverbindlichkeiten, während dem Insolvenzschuldner im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse über sein Vermögen weiterhin aus eigenem Recht zustehen. Ändert somit der auf Eröffnung in Eigenverwaltung gerichtete Antrag nichts daran, dass der Schuldner aus eigenem Recht handelt, ist dieser Antrag auch für die insolvenzrechtliche Einordnung der bis zur Verfahrenseröffnung begründeten Vermögensansprüche als Insolvenzforderung gem. § 38 InsO ohne Bedeutung. Daher gilt in Bezug auf die insolvenzrechtliche Einordnung für die nach einer derartigen Antragstellung begründeten Vermögensansprüche (vorliegend aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG) dasselbe wie vor der Antragstellung. Letztlich versagte der BFH damit dem Finanzamt, den streitigen Umsatzsteueranspruch als vorab zu befriedigende Masseverbindlichkeit im Sinne des § 53 InsO geltend zu machen.

### Alle am 30.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>II B 54/19</u></a>	03.06.2020	Keine Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Zubehör; Bestimmtheit des gesetzlichen Richters
<a href="#"><u>V R 1/18</u></a>	07.05.2020	Vorsteuerabzug für die Badrenovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office
<a href="#"><u>V R 14/19</u></a>	07.05.2020	Keine Masseverbindlichkeit bei vorläufiger Eigenverwaltung
<a href="#"><u>VI R 54/17</u></a>	28.04.2020	Keine Steuerermäßigungen nach § 35a EStG bei Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen
<a href="#"><u>III R 66/18</u></a>	19.02.2020	Kindergeld; Zuordnung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG zum Festsetzungsverfahren
<a href="#"><u>III R 70/18</u></a>	19.02.2020	Kindergeld; Abrechnungsbescheid durch Einspruchentscheidung über Höhe des Auszahlungsanspruchs

### Alle am 30.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>VII S 23/20 (AdV)</u></a>	09.07.2020	Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig
<a href="#"><u>IX B 116/19</u></a>	26.05.2020	Grundsätzliche Bedeutung; Umfang der Sachaufklärungspflicht; richterliche Hinweispflicht
<a href="#"><u>XI B 105/19</u></a>	18.05.2020	Anforderungen an die zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung
<a href="#"><u>V R 19/19</u></a>	07.05.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 07.05.2020 V R 14/19 - Keine Masseverbindlichkeit bei vorläufiger Eigenverwaltung
<a href="#"><u>II R 33/18</u></a>	28.04.2020	Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist
<a href="#"><u>VI S 9/19 (PKH)</u></a>	20.04.2020	Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen - Abgrenzung zur Betriebsverkleinerung
<a href="#"><u>III R 18/19</u></a> <a href="#"><u>III R 38/19</u></a> <a href="#"><u>III R 26/19</u></a>	19.02.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 19.2.2020 III R 66/18 - Kindergeld; Zuordnung der Ausschlussfrist des § 66 Abs. 3 EStG zum Festsetzungsverfahren

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**

Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Dr. Klaus Dumser  
Flughafenstraße 118  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Weizel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**

Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Büchesenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.